Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/938 08. 11. 2016

Antrag

der Abg. Jürgen Keck u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Zielsetzungen in der Integrationspolitik

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- welche Ziele der Minister f
 ür Soziales und Integration in seiner seit Oktober übernommenen Funktion als Vorsitzender der Konferenz der Integrationsminister der L
 änder verfolgt;
- 2. welchen Stand das laut Koalitionsvertrag angestrebte gemeinsame Programm von Wirtschaft, Bundesagentur für Arbeit und Land zur beruflichen Integration und Nachqualifikation von Flüchtlingen hat;
- welche wesentlichen Hinderungsgründe sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt sieht und wie sie diese überwinden will;
- 4. ob es aus ihrer Sicht hinderlich ist, dass auch bei geringen Sprachkenntnissen und geringen bzw. fehlenden Qualifikationen die geltende Rechtslage des § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns anzuwenden ist;
- 5. welche Erkenntnisse ihr über die Problematik der sogenannten Integrationsverweigerung vorliegen und welche Schlussfolgerungen sie hieraus ziehen wird;
- in welchem Umfang die pauschalierten Leistungen des Landes die Aufwendungen der Kreise und Gemeinden für die Integration abdecken;

 welche Aufwendungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2014 entstanden sind sowie von welcher mittelfristigen Finanzplanung sie im Bereich der Integration ausgeht.

08. 11. 2016

Keck, Haußmann, Reich-Gutjahr, Hoher, Dr. Aden FDP/DVP

Begründung

Die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern bleibt eine wichtige Aufgabe. Minister für Soziales und Integration Lucha hat die Funktion des Vorsitzenden der Konferenz der Integrationsminister der Länder übernommen. Dieser Gestaltungsrahmen ist auszufüllen. Spracherwerb und Teilhabe am Arbeitsleben sind wesentliche Faktoren, die über eine gelingende Integration entscheiden. Im Bereich des oben genannten Aufenthaltsgesetzes stößt es in der Praxis immer wieder auf Schwierigkeiten, dass gemäß § 39 Absatz 2 AufenthG "Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt" werden dürfen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 Nr. 4-0141.5/16/938 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. welche Ziele der Minister für Soziales und Integration in seiner seit Oktober übernommenen Funktion als Vorsitzender der Konferenz der Integrationsminister der Länder verfolgt;

Baden-Württemberg hat zum 1. Oktober 2016 erstmals für ein Jahr den Vorsitz der Integrationsministerkonferenz (IntMK) übernommen. Aufgabe und Ziel der IntMK als einer Fachministerkonferenz sind sowohl die Koordinierung der Integrationspolitik zwischen dem Bund und den Ländern als auch deren inhaltliche Weiterentwicklung auf Basis der in der IntMK gemeinsam erarbeiteten und gefassten Beschlüsse.

Dem Vorsitzland fällt dabei neben der Koordination auch die Aufgabe zu, als inhaltlicher Impulsgeber Akzente setzen zu können. Aus diesem Grund hat Baden-Württemberg die diesjährige IntMK unter das Motto "Integration schafft Zusammenhalt" gestellt.

Die Auswahl dieses thematischen Leitmotivs erfolgte vor allem auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen beiden Jahre. Eine große Anzahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern suchte in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht und musste zunächst versorgt und untergebracht werden. Nun ist diese erste Phase der Unterbringung größtenteils abgeschlossen. Es folgt die Phase der langfristigen Integration in den Alltag, worauf sich – vorbehaltlich der Beschlussfassung der IntMK – das Augenmerk und der inhaltliche Schwerpunkt ihrer Arbeit richten sollten. Eine wichtige Rolle besonders im Hinblick auf die gesellschaftli-

che Teilhabe spielen dabei die Integrationsarbeit in den Kommunen, Integration durch Sprache und Sprachförderung, die Integration in die Arbeitswelt und das bürgerschaftliche Engagement.

Die Integrationsarbeit in den Kommunen ist aus baden-württembergischer Sicht des Vorsitzlandes hervorzuheben, weil die Kommunen der entscheidende Ort für die Integration sind. Die Menschen leben und wohnen dort, Kinder besuchen die Kindertagesstätte oder die Schule. Gleichzeitig stellen sich dort einige Herausforderungen, wenn es um Fragen des Zusammenlebens geht.

Eine weitere Zielsetzung der IntMK sollte die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sein, dem bei den anstehenden Integrationsaufgaben eine zentrale Rolle zukommt. Integration gelingt nur mit der Einbindung der gesamten Zivilgesellschaft. Denn nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft war es möglich, diese erste Phase der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erfolgreich zu bewältigen.

2. welchen Stand das laut Koalitionsvertrag angestrebte gemeinsame Programm von Wirtschaft, Bundesagentur für Arbeit und Land zur beruflichen Integration und Nachqualifikation von Flüchtlingen hat;

Auf Landesebene befassen sich als Folge des Zustroms an geflüchteten Menschen insbesondere der Lenkungskreis der Fachkräfteallianz und die Task Force Flüchtlinge in Ausbildung des Ausbildungsbündnisses – jeweils unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau – mit der Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Sie sind die Arbeitsgremien im Land, die alle relevanten Akteure vernetzen. So sind neben der Landesregierung und anderen Akteuren insbesondere auch Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit vertreten. Beide Gremien bilden eine Plattform, die dem kontinuierlichen Informationsaustausch dient. Zudem werden fortlaufend jeweils aktuelle Handlungsbedarfe identifiziert, bestehende Angebote wenn notwendig angepasst sowie neue, auf Baden-Württemberg passgenau zugeschnittene Aktivitäten bedarfsbezogen entwickelt. Diese Form der Zusammenarbeit stellt sicher, dass der dauerhafte Prozess der beruflichen Integration geflüchteter Menschen in Baden-Württemberg zielorientiert und bedarfsgerecht verfolgt wird.

3. welche wesentlichen Hinderungsgründe sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt sieht und wie sie diese überwinden will;

Generell kann es unterschiedliche Hinderungsgründe bei der Integration in den Arbeitsmarkt`geben, zum Beispiel kann die Arbeitsaufnahme aufgrund gesetzlicher Vorgaben verboten sein. Berufsanerkennung, Sprachstand und Qualifizierung sind ebenfalls wichtige Faktoren, die sich auf die Arbeitsmarktintegration auswirken.

Was die grundsätzliche Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit für Ausländerinnen und Ausländer angeht, wird auf die Antwort zu Frage 4 der Landtagsdrucksache 16/402 und auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 der Landtagsdrucksache 16/785 verwiesen.

Das Land Baden-Württemberg hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass rechtliche Hindernisse auf dem Weg in Arbeit abgebaut werden. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes am 6. August 2016 ist die Vorrangprüfung in ganz Baden-Württemberg für drei Jahre ausgesetzt worden. Damit haben sich mögliche Beschäftigungshindernisse reduziert. Zudem hat sich die Rechtssicherheit für Betriebe, die Geduldeten eine Ausbildung anbieten, deutlich verbessert. Die Auszubildenden erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung. Bei anschließender Beschäftigung wird ihnen eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt (sogenannte 3+2-Regelung). Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Antrag abgelehnt wurde, sind jedoch von der Regelung ausgenommen. Ein insbesondere von Arbeitgeberseite vielfach genanntes Hindernis für die Ausbildung von Geduldeten wurde damit beseitigt.

Um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und damit den Zugang zu qualifizierter Beschäftigung zu erleichtern, hat das Land im Rahmen des Landesanerkennungsgesetzes Zuständigkeiten und Verfahren gestrafft, vereinheitlicht und zusammengefasst. Mit dem Anerkennungsberatungsgesetz hat das Land zudem gesetzlich einen Beratungsanspruch verankert. Damit trägt Baden-Württemberg der hohen Komplexität bei diesem Thema Rechnung und schafft zugleich Beschäftigungschancen auch für Menschen mit Fluchthintergrund. Mit Unterstützung des Landes wurden in allen Regierungsbezirken Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren aufgebaut, an die sich Zuwanderinnen und Zuwanderer, aber auch Arbeitgeber bei Fragen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse wenden können. Mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 hat die Landesregierung die vier Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren mit Mitteln aus dem Programm "Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen" verstärkt.

Um Sprachförderung, betriebliche Praxis und Qualifizierung so miteinander zu verknüpfen, dass Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit kommen, haben Bund und Land unterschiedliche Initiativen gestartet. Für einen erfolgreichen Zugang zum Arbeitsmarkt kommt es wesentlich auf gute Deutschkenntnisse an. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes tragen insbesondere die erweiterten Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse des Bundes zur besseren Sprachförderung bei. Ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes greift das Land dieses Handlungsfeld mit dem Landesprogramm "Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen" auf. In den Förderjahren 2015 und 2016 wurden jeweils 4,65 Mio. Euro an Haushaltsmitteln für Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift "Deutsch für Flüchtlinge" erhalten die Kreise eine finanzielle Förderung, damit dort ein Angebot an Deutsch-Sprachkursen für Asylbewerber, Flüchtlinge und Ausländer, die keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben, zur Verfügung gestellt wird. Die Kurse sind modular aufgebaut und aufeinander abgestimmt. Je nach Bedarf ist es möglich, Deutschkenntnisse bis zum Zielniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), teilweise auch B2 GER zu erwerben. Bei der Konzeption der Kurse wurde bewusst auch auf eine Anschlussfähigkeit zu den Kursmodulen des Integrationskurses oder zu den berufsbezogenen Sprachkursen des Bundes geachtet. Sobald die rechtlichen und tatsächlichen Zugangsvoraussetzungen zu den bundesfinanzierten Kursen gegeben sind, ist ein Wechsel problemlos möglich.

Sofern eine Schulpflicht bzw. Berufsschulberechtigung besteht, können Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache in Baden-Württemberg die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der in Betracht kommenden Schulart und Klassenstufe besuchen. Eine gezielte Sprachförderung findet dabei in eigens gebildeten Klassen statt. An den allgemein bildenden Schulen sind das internationale Vorbereitungsklassen (VKL), an den beruflichen Schulen die VA-BO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen). Der Unterricht dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, des Fachwortschatzes und schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Speziell der Unterricht in VABO-Klassen bereitet damit die Integration in den Arbeitsmarkt sowie in reguläre Bildungsgänge des beruflichen Schulwesens vor.

Auf Landesebene befassen sich die Partner des Ausbildungsbündnisses und der Fachkräfteallianz intensiv mit dem Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugang. Beide Gremien haben speziell zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungsintegration von Flüchtlingen Vereinbarungen geschlossen. Auf dieser Basis werden in der zuständigkeitsübergreifenden Zusammenarbeit Hinderungsgründe der Integration identifiziert und Maßnahmen ergriffen. Bei der Integration von Flüchtlingen in Ausbildung stellt sich zusätzlich zu den im Allgemeinen bestehenden potenziellen Hinderungsgründen (insb. unzureichende Sprachkenntnisse und schulische Voraussetzungen) die Besonderheit dar, dass Menschen mit Fluchtgeschichte zum Teil eine niedrige Ausbildungsorientierung haben. Vielfach ist das deutsche Ausbildungssystem unbekannt. Dies kann ein Hindernis für die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung sein. Dem wird durch Information über das Ausbildungssystem und die Vielfalt der Ausbildungsberufe sowie die beruflichen Chancen einer Berufsausbildung begegnet. Angebote der Ausbildungs- und Berufsorientierung für Geflüchte-

te finden insbesondere im Rahmen von "ProBeruf für Flüchtlinge" (gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung) sowie des Förderprogramms "Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Flüchtlinge" (sog. "Kümmerer-Programm") statt.

4. ob es aus ihrer Sicht hinderlich ist, dass auch bei geringen Sprachkenntnissen und geringen bzw. fehlenden Qualifikationen die geltende Rechtslage des § 39 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns anzuwenden ist;

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 der Landtagsdrucksache 16/785 ausgeführt, dürfen Asylberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch selbstständigen Tätigkeiten nachgehen. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere des Verdienstes und der Arbeitszeiten, erfolgt bei dieser Personengruppe nicht.

Für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung bzw. von Geduldeten erfordert der Arbeitsmarktzugang die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes befristet für drei Jahre lediglich die Prüfung der oben genannten Beschäftigungsbedingungen, eine Vorrangprüfung findet nicht mehr statt. Auch mit der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bezweckt der Gesetzgeber, eine Verdrängung bevorrechtigter Arbeitssuchender aus Deutschland oder der EU durch ausländische Arbeitskräfte zu verhindern. Zugleich sollen auch die Ausländer selbst vor ausbeuterischer Beschäftigung geschützt werden. Auch in Bezug auf die Regelungen zum Mindestlohn teilt die Landesregierung diese Sichtweise. Im Übrigen bietet das Mindestlohngesetz eine Reihe von Ausnahmemöglichkeiten.

Ziel aller Anstrengungen im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Zuwanderinnen und Zuwanderern ist, die Menschen in den ersten Arbeitsmarkt unter den geltenden Rahmenbedingungen zu vermitteln. Die vielfältigen Maßnahmen zur Qualifizierung und Sprachförderung insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dienen diesem Ziel.

5. welche Erkenntnisse ihr über die Problematik der sogenannten Integrationsverweigerung vorliegen und welche Schlussfolgerungen sie hieraus ziehen wird;

Die Ausländerbehörde kann die Verweigerung der Teilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs sanktionieren. Verletzt ein ausländischer Staatsangehöriger seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, ist dies von der Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Die Ausländerbehörde kann den ausländischen Staatsangehörigen außerdem mit Mitteln des Verwaltungszwanges zur Erfüllung der Teilnahmepflicht anhalten. Auch können Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive im Zuge der neuen rechtlichen Grundlagen des Integrationsgesetzes ab 1. Januar 2017 zur Teilnahme an Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme auffordert. Nehmen Verpflichtete nicht am Integrationskurs teil, können Leistungen gekürzt werden.

Im Übrigen werden Verhaltensweisen, die sich gegen eine Integration richten und andere Personen von der Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft abhalten, durch verschiedene Ausweisungstatbestände sanktioniert, wie zum Beispiel Hassprediger oder Personen, die andere Personen in verwerflicher Weise davon abhalten, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zudem werden Personen, die sich nicht integriert haben, nicht eingebürgert.

6. in welchem Umfang die pauschalierten Leistungen des Landes die Aufwendungen der Kreise und Gemeinden für die Integration abdecken;

Das Land stellt den Stadt- und Landkreisen zur Erstattung ihrer Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung eine Pauschale je zugeteilter Person zur Verfügung. Unter anderem fallen darunter Ausgabenpositionen, die auch die spätere Integration der vorläufig untergebrachten Personen vorbereiten.

Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, den für die Flüchtlingssozialarbeit veranschlagten Anteil der Pauschale vollumfänglich dafür einzusetzen. Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung soll es den untergebrachten Personen ermöglichen, u. a. ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten und ein selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen.

Kenntnisse der deutschen Sprache erscheinen für die Integration unerlässlich. Daher haben die Stadt- und Landkreise während der vorläufigen Unterbringung auch sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können. Der Betrag von aktuell 94,12 Euro je aufgenommener und untergebrachter Person steht den unteren Aufnahmebehörden im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für ein unentgeltliches Angebot zur Vermittlung einfacher Deutschkenntnisse für Asylbewerber insgesamt zur Verfügung. Der Betrag unterliegt einer jährlichen Dynamisierung.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags beteiligt sich das Land entsprechend der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 in den Jahren 2017 und 2018 auf freiwilliger Basis mit pauschalen Zuweisungen in Höhe von 90 Mio. Euro an den Kosten der Gemeinden bei der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive. Mit diesem Integrationslastenausgleich sowie mit je 70 Mio. Euro in 2017 und 2018 für Integrationsförderprogramme wird der Sondersituation der Flüchtlingszugänge im Jahr 2015 und der daraus resultierenden Herausforderung der Gemeinden bei der Integration Rechnung getragen.

 welche Aufwendungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2014 entstanden sind sowie von welcher mittelfristigen Finanzplanung sie im Bereich der Integration ausgeht.

Das Land trägt schon bislang und auch in Zukunft in vielfältiger Weise zur Integration von Flüchtlingen bei.

Beispielhaft sind hier das Programm "Chancen gestalten", die Förderung von Integrationsund Flüchtlingsbeauftragten und des bürgerschaftlichen Engagements sowie die schulische und vorschulische Sprachförderung genannt.

Über die bisherigen Maßnahmen hinaus wird das Land die Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive nach Maßgabe der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 unterstützen. Dazu wird das Land den Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 160 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Lucha

Minister für Soziales und Integration